

Reglement über den Weiterbildungsstudiengang „Spiritual Care“



b
UNIVERSITÄT
BERN

17.9.2014

Die Theologische Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und Artikel 4 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet den Weiterbildungsstudiengang *Spiritual Care*. Es hat die Erteilung des universitären Zertifikates in Spiritual Care (Certificate of Advanced Studies in Spiritual Care, Universität Bern, CAS SpC Unibe) mit den dafür notwendigen Voraussetzungen und die Organisation des Studiengangs zum Gegenstand.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird von der Programmleitung (Art. 25) unter der gemeinsamen Verantwortung der Theologischen, der Medizinischen und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.

Zusammenarbeit für die Durchführung

Art. 3 ¹Für die Gestaltung des Weiterbildungsprogramms kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden.

²Über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, mit Unternehmen und Verbänden entscheidet die Programmleitung. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

2. Adressatinnen und Adressaten, Ziele, Inhalte und Struktur des Curriculums

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Personen in helfenden Berufen oder in der Forschung, die sich mit der Bedeutung von Spiritualität für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und insbesondere mit Blick auf ihr Potential bei der Bewältigung kritischer Lebensereignisse beschäftigen wollen.

Studienziele

Art. 5 Die Teilnehmenden werden zu einem reflektierten und professionellen Umgang mit spirituellen Fragen und Themenstellungen befähigt. Der Studiengang ermöglicht eine Übersicht über die aktuellen entwicklungs- und religionspsychologischen, theologisch-seelsorglichen, palliativmedizinischen, ethischen und psychotherapeutischen Erkenntnisse über Spiritualität als Ressource der Lebensbewältigung. Er trägt dazu bei, dass die Teilnehmenden ihre persönlichen und beruflichen Kompetenzen verstärken und erweitern. Die Themen des Studiengangs sind namentlich:

- a Reflexion der eigenen Spiritualität, Biografie und Endlichkeit,
- b Kenntnisse über verschiedene Spiritualitätsformen,
- c Überblick über den aktuellen Forschungsstand im Bereich von Spiritualität und Gesundheit,
- d Kriterien der Beurteilung gelebter Spiritualität und Religiosität aus Sicht verschiedener Wissenschaftsdisziplinen,
- e Kennenlernen verschiedener Möglichkeiten, Spiritualität und Religiosität als Ressource für die eigene berufliche Tätigkeit zu nutzen,
- f Ethische Reflexion unterschiedlicher impliziter Menschenbilder und Werteorientierungen,
- g Professionelle Umgangsweisen mit spirituell-religiösen Fragen angesichts kritischer Lebensereignissen und Krisen,
- h Fähigkeit zum interdisziplinären Austausch über Spiritualität.

Umfang, Dauer, Inhalt

Art. 6 ¹Der Studiengang umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte (ca. 450 Arbeitsstunden inkl. Vor- und Nachbereitung), ist modular konzipiert und dauert in der Regel drei Semester.

²Der CAS-Studiengang umfasst neben einem Rahmenprogramm (Einführung, Abschlussveranstaltung und Evaluation) in der Regel sechs Module im Umfang von 2 bis 4 Kurstagen.

³Inhaltlich werden durch den Studiengang die folgenden Themen abgedeckt:

- Grundlagen von Spiritual Care,
- Biografiearbeit / Lebensereignisforschung,
- Sterbe- und Trauerforschung,
- Care Ethics,
- Spezielle Aspekte von Spiritual Care.

Die Programmleitung kann Module zu weiteren Themen entwickeln.

⁴Die Module können auch einzeln besucht werden.

Studienplan

Art. 7 Umfang und Anforderungen des Studiengangs werden im Studienplan festgelegt. Dieser wird von der Studienleitung erarbeitet und von der Programmleitung genehmigt.

Lehrkörper	Art. 8 Für die Durchführung des Weiterbildungsprogramms werden neben Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes und ausseruniversitäre Fachleute beigezogen.
Didaktische Prinzipien	Art. 9 Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 10 Der Studiengang wird durch Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.
3. Zulassung	
Allgemeine Voraussetzungen	<p>Art. 11 ¹Die Zulassungsbedingungen zum CAS-Studiengang sind kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Hochschulabschluss auf Stufe Bachelor oder Master oder eine weiterführende Qualifikation auf Pflegestufe HF, b Nachweis eines beruflichen Praxisfeldes, in dem sich die Beschäftigung mit existentiellen, spirituellen oder religiösen Themen nahelegt. <p>²Die Programmleitung kann diese Bedingungen konkretisieren. Aufnahmen „sur dossier“ sind möglich.</p>
Zulassungsgespräch	Art. 12 Bewerberinnen und Bewerber, welche die in Artikel 11 genannten Voraussetzungen erfüllen, werden zu einem Zulassungsgespräch eingeladen.
Zulassung zur Teilnahme an einzelnen Modulen	Art. 13 Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 11 erfüllt und freie Plätze vorhanden sind. Die Programmleitung kann ausnahmsweise Personen zulassen, die diese Bedingungen nicht erfüllen.
Entscheid über die Zulassung	Art. 14 Über die Zulassung zu einem Studiengang entscheidet die Programmleitung aufgrund der Bedingungen in Artikel 11 und auf Antrag der Studienleitung.
Teilnehmendenzahl	Art. 15 Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn die Finanzierung aufgrund der eingegangenen Anmeldungen gewährleistet ist. Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken.
Auswahl	Art. 16 ¹ Sofern die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die Zahl der freien Plätze übersteigt, legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Studienleitung Selektionskriterien fest. Die Studienleitung nimmt aufgrund dieser Kriterien die Aufnahme in den entsprechenden Studiengang vor.

²Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 17 Die Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.

4. Leistungsanforderungen

Obligatorische Elemente

Art. 18 Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Leistungskontrollen sind für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Die Präsenzveranstaltungen sind absolviert, wenn sie zu mindestens 90% besucht wurden. Absenzen über 10% der Kurszeiten müssen auf eigene Kosten kompensiert werden. Über Kompensation und Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

Leistungskontrolle

Art. 19 ¹Zum Abschluss des Studiengangs muss eine mündliche oder schriftliche Leistungskontrolle bestanden werden. Die Leistungskontrolle wird im Studienplan näher bezeichnet.

²Die Leistungskontrolle am Schluss wird durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrolle aus.

³Die Studienleitung erlässt Ausführungsbestimmungen über die Anforderungen an die Leistungskontrolle. Diese werden von der Programmleitung genehmigt.

Leistungsbewertung

Art. 20 ¹Die Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet. Eine mit „nicht erfüllt“ beurteilte Leistungskontrolle kann einmal überarbeitet respektive wiederholt werden.

²Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbständig verfasst oder dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

Studienzeitbeschränkung

Art. 21 Der Studiengang wird mit den Regelstudienzeiten gemäss Artikel 6 Absatz 1 angeboten. Die Studienzeit ist auf die Regelstudienzeit plus ein Jahr beschränkt. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gewähren. Bei Überschreitung der Studienzeit ohne Ausnahmegewilligung wird der oder die Studierende ausgeschlossen.

5. Abschluss

Zertifizierung

Art. 22 ¹Die Theologische Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät stellen den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag der Programmleitung das „Zertifikat in Spiritual Care, Universität Bern“ (Certificate of Advanced Studies in Spiritual Care Universität Bern, CAS SpC Unibe) aus, wenn alle im Studienplan aufgeführten Module besucht wurden, die abschliessende Leistungskontrolle bestanden ist und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

²Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan aller drei am Studiengang beteiligten Fakultäten gemeinsam unterschrieben.

³Das Diploma Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, ggf. den Titel der Abschlussarbeit und über die erzielten Leistungen. Es wird von der Studienleitung unterschrieben.

⁴Teilnehmende einzelner Module oder des Studiengangs, die auf die Leistungskontrollen verzichtet haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung. Dasselbe gilt für Teilnehmende, welche den Studiengang nicht bestanden haben. Bei Vorliegen der nötigen Leistungskontrollen werden die ECTS-Punkte für das entsprechende Modul ausgewiesen.

⁵Das Zertifikat berechtigt nicht zur Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der Universität Bern.

6. Finanzen

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder und Prüfungsgebühren

Art. 23 ¹Kursgelder und Prüfungsgebühren werden kostendeckend und marktgerecht von der Programmleitung auf Vorschlag der jeweiligen Studienleitung festgelegt. Ein CAS-Studiengang kostet zwischen Fr. 8'000.– und Fr. 12'000.–.

²Die Kursgelder für einzelne Module sind im Voraus, diejenigen für den CAS-Studiengang sind ratenweise im Voraus zu bezahlen.

³Ein Rückzug der Anmeldung für den CAS-Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss wird das Kursgeld des entsprechenden Studienteils (betreffendes Modul bzw. die jeweilige Rate des Studiengangs) in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von Fr. 100.- in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

Overheadabgabe

Art. 24 Die Einnahmen aus dem Studiengang unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

7. Organisation

Programmleitung

Art. 25 ¹Die Programmleitung ist das strategische Leitungsorgan für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studiengangs und setzt sich zusammen aus

- a je einem stimmberechtigten Mitglied der drei Trägerfakultäten, das von der jeweiligen Fakultät gewählt wird,
- b eine Pflegewissenschaftlerin oder ein Pflegewissenschaftler, der oder die von den unter a erwähnten Mitgliedern einstimmig gewählt wird.

Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

²Die Präsidentin oder der Präsident der Programmleitung wird aus den Mitgliedern gemäss Absatz 1 Buchstabe a von der Theologischen Fakultät gewählt.

³Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil.

⁴Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁵Die Programmleitung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Das Budget muss einstimmig verabschiedet werden.

⁶Die Programmleitung übernimmt im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- a Sie erlässt den Studienplan.
- b Sie benennt die Modulverantwortlichen und -moderierenden sowie die weiteren Dozentinnen und Dozenten.
- c Sie setzt die Kursgebühren im Rahmen von Artikel 23 fest.
- d Sie entscheidet über die Zulassung.
- e Sie beaufsichtigt die Leistungskontrollen.
- f Sie verabschiedet das Budget, die Jahresrechnung, die Jahresplanung und den Tätigkeitsbericht.
- g Sie evaluiert die einzelnen Module und den Studiengang.
- h Sie entscheidet über die Weiterentwicklung des Studiengangs.
- i Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Universitätsleitung.
- j Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

⁷Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

Studienleitung

Art. 26 Die Programmleitung bestimmt eine Studienleiterin oder einen Studienleiter für die operative Leitung des Programms mit den Aufgaben:

- a Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Durchführung des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens,
- c Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung,
- d Rechnungsführung und Budgetüberwachung,
- e Beratung der Teilnehmenden,
- f Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- g Qualitätssicherung und Reporting,
- h weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

8. Rechtspflege

Art. 27 ¹Verfügungen, die von der Dekanin oder dem Dekan aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tage bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

²Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung der Dekanin oder der Dekans derjenigen Fakultät, die das Präsidium der Programmleitung stellt, verlangt werden.

9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 Das Reglement tritt am 1.11.2014 in Kraft.

Von der Theologischen Fakultät beschlossen:

Bern, 15.5.2014

Der Dekan



Prof. Dr. René Bloch

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 17.9.2014

Der Dekan



Prof. Dr. Peter Egli

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 26.5.2014

Der Dekan



Prof. Dr. Achim Conzelmann

Vom Senat genehmigt:

Bern, 14.10.2014

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber